



## **Empfehlung Nr. 12/2019**

vom 3. Oktober 2019

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Post CH AG**

in Sachen

**Poststelle Comano TI**

Die Post eröffnete der Gemeinde Comano am 12. Februar 2019, dass die Poststelle Comano geschlossen und durch eine Postagentur in den Studios der Radio-televisione svizzera RSI ersetzt werden soll. Die Gemeinde Comano gelangte mit der Eingabe vom 25. Februar 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 3. Oktober 2019.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Comano erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Comano hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Tessin eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 13. März 2019 teilt der Kanton Tessin seine Sichtweise der Schliessungen respektive zu Umwandlungen von Poststellen mit und appelliert dabei an die Post, ihre Verpflichtungen hinsichtlich Service public einzuhalten. Die Post solle keine Poststelle gegen den Willen der betroffenen Gemeinden schliessen, solange mit diesen keine einvernehmliche Lösung gefunden worden sei, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der lokalen Bevölkerung Rechnung trage.

#### **Dialogverfahren**

2. Es gab zwei Gespräche zwischen der Post und Vertretern der Gemeinde Comano. Zusätzlich gab es ein Gespräch mit Vertretern der Post, der Gemeinde sowie Vertretern der RSI als möglichem Agenturpartner. Im Anschluss an die Durchführung eines Informationsabends, an welchem die Eröffnung der Postagentur in Zusammenarbeit mit der RSI vorgestellt wurde, organisierte die Bevölkerung eine Unterschriftensammlung zur Rettung der Poststelle. Innerhalb kurzer Zeit kamen fast 500 Unterschriften gegen die Schliessung der Poststelle Comano zusammen. Daraufhin teilte die Gemeinde Comano der Post mit, dass sie nach der Eingabe der Petition nicht bereit sei, mit der Post eine einvernehmliche Lösung über die Umwandlung der Poststelle Comano in eine Postagentur abzuschliessen. Die Post hat mit diesem Dialog mit der Gemeinde Comano die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt.

#### **Erreichbarkeitsvorgaben**

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Comano gehört zur Raumplanungsregion Lugano. In der Raumplanungsregion 2104 (Lugano) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Comano, Manno und Muzzano mit den jeweiligen Ersatzlösungen 34 Poststellen, 18 Postagenturen und 57 Orte mit Hausservice (Stand 2. September 2019). Hinzu kommen drei MyPost 24-Automaten, eine Geschäftskundenstelle und sieben externe Pick-Post-Stellen.
4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach bisherigem Recht

wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Neu (seit 1.1.2019) soll die Berechnung pro Kanton erfolgen. Der von der Post für den Kanton Tessin provisorisch berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt gut 97 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt und es kann ausgeschlossen werden, dass im Kanton Tessin der Erreichbarkeitswert per Ende 2019 berechnet mit der neuen Methode nach Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG unter 90 Prozent fallen könnte. Die Post hat die geltenden Rechtsnormen zur Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen somit eingehalten.

5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen.

Die Gemeinde Comano hat 2'032 Einwohnerinnen und Einwohner (stand 31.12.2017) und umfasst eine Fläche von 2 km<sup>2</sup>. Sie wird als Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG kommt somit zur Anwendung. Comano gehört zum städtischen Gebiet der Agglomeration Lugano. Dieses zählt 120'590 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 96'597 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist beim städtischen Gebiet der Agglomeration Lugano die Einwohnerzahl. Damit pro 15'000 Einwohner mindestens ein bedienter Zugangspunkt zur Verfügung steht, sind neun bediente Zugangspunkte notwendig. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG). Aktuell bietet die Post im städtischen Gebiet der Agglomeration Lugano 37 bediente Zugangspunkte an (27 Poststellen und zehn Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG für Städte und Agglomerationen bleibt somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)).

6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 3. September 2019 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

7. Die Gemeinde Comano weist in ihrer Eingabe auf die schlechte Erreichbarkeit der Postagentur sowie das Fehlen von Parkplätzen für die Postkundschaft hin. Das Parkplatzproblem werde noch verschärft, wenn weitere Poststellen in der Umgebung geschlossen würden. Falls in diesen Gemeinden ein Hausservice eingeführt werde, würde sich die Kundschaft dieser Poststellen in Richtung Postagentur Comano verlagern. Das Gemeindegebiet von Comano befinde sich auf einem Hügel, sei sehr weitläufig und es gebe grosse Höhenunterschiede. Das RSI-Gebäude befinde sich auf 450 m über Meer während sich das Siedlungsgebiet der Gemeinde bis auf eine Höhe von 550 m über Meer erstrecke. Deshalb sei selbst ein kürzerer Fussweg nicht für alle Einwohnerinnen und Einwohner zumutbar. Die Postagentur wäre zwar auch mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. Doch dauere Hin- und Rückreise mindestens eine Stunde. Die Post wendet ein, dass viele Häuser bereits heute in einer beträchtlichen Entfernung zur aktuellen Poststelle liegen. Dies führe dazu, dass nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung die Poststelle zu Fuss erreichen könne. Die Mehrheit der Bevölkerung benutze hierfür den PKW.

Vom Dorfkern in Comano gibt es eine direkte Busverbindung zur Postagentur. Die Reisezeit beträgt zwei Minuten für die Hinfahrt und vier Minuten für die Rückfahrt. Die Busse verkehren unter der Woche und während den Öffnungszeiten der Postagentur halbstündlich. Da die Postagentur sieben Tage pro Woche geöffnet hat und insbesondere unter der Woche abends bis 19.00 Uhr geöffnet ist, wird sich die Postkundschaft besser über den Tag verteilen. Zudem hat der Agenturpartner RSI garantiert, dass zwei Parkplätze vor dem Eingang der RSI für die Postkundschaft reserviert werden. Vier weitere Parkplätze in der «Zona posteggio Campagna» stehen in ungefähr 50 m Entfernung von der Postagentur zur Verfügung.

8. Die Gemeinde Comano ist der Ansicht, dass die in einer Postagentur angebotenen Postdienstleistungen nicht denjenigen einer Poststelle entsprechen. Die Poststellen in der Umgebung seien nicht so gut erreichbar, da die am nächsten liegende Poststelle Lugano 8 Massagno über zu wenig Parkplätze verfüge. Wer diese Poststelle mit dem Postauto erreichen wolle, müsse mit mindestens einer Stunde rechnen. Auch die beiden anderen Poststellen in der Umgebung, die Poststelle Lamone und die Poststelle Tesserete scheinen für die Gemeinde Comano keine echte Alternative zu sein. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Postfiliale Lamone-Cadempino ist ungefähr 3,6 km (Wegdistanz) von der Poststelle Comano entfernt. Die Reisezeit zwischen den beiden Poststellen beträgt mit dem Bus und inkl. der erforderlichen Fussmärsche 15 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Lamone-Cadempino mindestens zwei Verbindung pro Stunde. Mit dem PKW dauert die Fahrt acht Minuten. Die Postfiliale Lugano 8 Massagno ist ungefähr 3,6 km (Wegdistanz) von der Poststelle Comano entfernt. Die Reisezeit zwischen den beiden Poststellen beträgt mit dem Bus und inkl. der erforderlichen Fussmärsche 15 – 17 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Lugano 8 Massagno mindestens zwei Verbindung pro Stunde. Mit dem PKW dauert die Fahrt neun Minuten. Da die Post in Comano eine Postagentur eröffnen will, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft nur in Ausnahmefällen zu einer Poststelle fahren. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto möglich. Die Post hat ab September

2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Seit 1. Januar 2019 ist sie dazu rechtlich sogar verpflichtet (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur in Comano wird deutlich längere Öffnungszeiten haben als die bisherige Poststelle (57 Std. im Vergleich zu 32 Std. pro Woche) und wird an 7 Tage pro Woche geöffnet sein. Die PostCom geht davon aus, dass die Post dafür besorgt sein wird, dass allenfalls erforderliche Bewilligungen für die Öffnung am Sonntag eingeholt werden. Ein weiterer grosser Vorteil der Postagentur ist, dass sie ebenerdig zugänglich ist und sich die Tür automatisch öffnet. Die Postagentur ist somit auch für Personen mit Bewegungsbehinderungen zugänglich. Die Poststelle ist nur über eine Stufe zugänglich. Zudem muss die Tür von Hand geöffnet werden.

9. Die Bedenken der Gemeinde Comano zur fehlenden Vertraulichkeit und Diskretion sowie zum Umgang mit Beschwerden sind verständlich. Das Agenturpersonal wird jedoch von der Post spezifisch geschult. Die Instruktion umfasst auch die Massnahmen zum Schutz des Postgeheimnisses und der Diskretion. Der Umgang mit Beschwerden gehört ebenfalls zur Ausbildung des Agenturpersonals. Zudem macht die Post den Agenturpartnern spezifische Vorgaben zur Aufbewahrung von Sendungen und/oder Transaktionsbelegen, insbesondere auch zum Schutz dieser Dokumente vor unautorisiertem Zugriff. Aufgrund der Umstände empfiehlt die PostCom der Post, Massnahmen zu treffen, um Sorgfalt und Diskretion streng zu gewährleisten. Um die Diskretion effektiv zu wahren, empfiehlt sich insbesondere, ein Schild aufzustellen, welches die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz zur Bedientheke auffordert.
10. Die Gemeinde Comano zweifelt an der rückläufigen Entwicklung der Volumen der Poststelle und beanstandet, dass die Geschäftskunden in den von der Post vorgestellten Zahlen und Berechnungen nicht berücksichtigt worden seien. Die PostCom hat die Praxis der Post zur Verrechnung von Geschäftskundensendungen überprüft (Ziff. III. 8 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau). Die Post wendet eine buchhalterische Regel an, die sie aufgrund von Vorgaben der FINMA auch für die Abwicklung von Zahlungen für PostFinance AG anwendet. Diese Praxis der Post ist nach den Abklärungen der PostCom korrekt.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

11. Die für den Erhalt der Poststelle in kurzer Zeit gesammelten 500 Unterschriften sind bemerkenswert und beeindruckend. Die Post erfüllt jedoch auch nach der Schliessung der Poststelle Comano und der Eröffnung einer Postagentur in den Räumlichkeiten der RSI als Ersatzlösung alle Vorgaben der VPG an die Erreichbarkeit im Kanton Tessin. Die Postagentur ist mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. In einer Distanz von 3,6 km Entfernung und mit einer Fahrt mit dem Bus von 15 Minuten befinden sich die Poststellen Lamone-Cadempino und Lugano 8 Massagno (garantiert bis 2020). Die längeren Öffnungszeiten der Postagentur sind für die Einwohnerinnen und Einwohner von Comano aber auch für die angrenzenden Gemeinden von Vorteil.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Aufgrund der Umstände empfiehlt die PostCom der Post, Massnahmen zu treffen, um Sorgfalt und Diskretion streng zu gewährleisten. Die PostCom empfiehlt der Post, insbesondere dafür zu sorgen,

dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Dis-  
kretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Comune di Comano, Municipio, Via Cantonale 47, 6949 Comano
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Dipartimento delle finanze e dell'economia, Palazzo amministrativo, 6500 Bellinzona

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 3. September 2019 „Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Co-  
mano (TI) con un'agenzia“



## Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Comano (TI) con un'agenzia: parere dell'UFCOM del 3 settembre 2019

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). Con la presente, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, l'UFCOM assume la seguente posizione in merito alla prevista sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Comano (TI) con un'agenzia.

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti.

Nell'articolo 44 OPO, il Consiglio federale ha disciplinato la raggiungibilità delle prestazioni nel settore del pagamento in contanti. Fino al 31 dicembre 2018 la Posta doveva garantire che le prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti in contanti fossero raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 30 minuti (cfr. LPO del 29.8.2012 [stato 28.7.2015]). Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità.

Tale disposizione è stata adeguata con effetto dal 1° gennaio 2019. Ora la raggiungibilità deve essere rispettata a livello cantonale e il criterio temporale è stato ridotto da 30 a 20 minuti. Di conseguenza la Posta deve garantire che il 90 per cento della popolazione residente permanente di ogni Cantone abbia accesso ai servizi di pagamento in contanti entro 20 minuti (cfr. OPO del 29.8.2012 [stato 1.1.2019]).

La Posta non è tuttavia tenuta a fornire all'UFCOM le informazioni necessarie affinché quest'ultimo possa pronunciarsi, nel caso specifico, sugli effetti in termini di raggiungibilità della trasformazione di un ufficio postale. In generale occorre notare che la trasformazione di un ufficio postale in agenzia, a seconda della copertura postale della regione, può comportare almeno per alcune economie domestiche un netto calo della qualità della copertura nel settore del traffico dei pagamenti. Per contrastare un'eventuale restrizione delle offerte nelle località in cui vi è solo un'agenzia, dal 1° gennaio 2019 la Posta è tenuta per legge ad offrire la possibilità di effettuare versamenti in contanti a domicilio o in altro modo adeguato. In combinazione con il servizio di pagamento in contanti offerto dalle agenzie, questo copre tutti i servizi inerenti il pagamento in contanti.

Nella primavera del 2020, nel quadro del rapporto di gestione 2019, la Posta dovrà comunicare per la prima volta i nuovi valori cantonali alle autorità di vigilanza. Per l'esercizio 2018, la Posta ha ancora fornito il suo rendiconto in base al valore medio a livello svizzero, che si fonda su un metodo di calcolo certificato. Di conseguenza, l'UFCOM valuta la raggiungibilità dei servizi di pagamento in contanti per

il 2018 sulla base di tale valore fintanto che non è disponibile un metodo di calcolo certificato per i valori cantonali di raggiungibilità.

I risultati per l'anno 2018 indicano che le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti negli uffici postali erano raggiungibili nell'arco di 30 minuti per il 96,4 per cento della popolazione residente permanente. Se si tiene presente che in certi luoghi privi di ufficio e agenzia postale è messo a disposizione un servizio a domicilio, alla fine del 2018 l'accessibilità era garantita al 98,1 per cento della popolazione. Pertanto le disposizioni dell'OPO (stato 28.7.2015) sono state rispettate.

La Posta, in collaborazione con le autorità di vigilanza competenti sta adattando il metodo di misurazione precedente affinché si possano calcolare i valori cantonali di raggiungibilità. In questo contesto, la Posta ha calcolato dei valori cantonali provvisori. Come già menzionato in precedenza, la certificazione e l'approvazione del nuovo metodo di misurazione da parte delle autorità di vigilanza è ancora in sospenso. Il valore di raggiungibilità per il Cantone Ticino, calcolato in via provvisoria dalla Posta, dimostra tuttavia che l'accesso ai servizi di pagamento è garantito in misura sufficiente anche in base alle nuove disposizioni.

Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM)



Annette Scherrer  
Responsabile Sezione Posta